

RS Vwgh 1999/6/25 99/19/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §113 Abs6;

FrG 1997 §115;

VwGG §27;

Rechtssatz

Mit der Beschlussfassung über die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde tritt aus dem Grunde des § 113 Abs 6 letzter Satz FrG 1997 auch der erstinstanzliche Bescheid außer Kraft. Dies bewirkt die neuerliche Anhängigkeit des Verfahrens über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei der erstinstanzlichen Behörde. Für die Erlassung eines Berufungsbescheides "in der Sache" durch die zweitinstanzliche Behörde besteht daher nach Fassung des Beschlusses über die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde kein Raum. Die Berufungsbehörde ist nicht verpflichtet, die Berufung des Beschwerdeführers auf Grund des mittlerweileigen Außerkrafttretens des mit dieser Berufung angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides zurückzuweisen (hier: da nach Erlassung des Einstellungsbeschlusses des Verwaltungsgerichtshofes keine Entscheidungspflicht der belangten Behörde - sondern eine solche der erstinstanzlichen Behörde - bestand, lag auch im Zeitpunkt der Erhebung der Säumnisbeschwerde eine Verletzung derselben durch die belangte Behörde nicht vor, weshalb die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen war; mit ausführlicher Begründung).

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999190107.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at